

Kreis  
Warburg

S. 116

1335.

[48  
Die Volkmarser Bürger Eggehardus . . . der jüngere und Ermandus be-  
kunden, daß ihr Streit mit Kl. Willebadeffen friedlich beigelegt sei. Der Propst  
habe ihnen die Belehnung mit dem Mansus in gewohnter Weise gewährt, da-  
gegen hätten sie die Verpflichtung [anerkannt?], bei Ernennung eines neuen  
Propstes zu diesem persönlich zu kommen und unter Darbringung des Quintale  
Wein jenes Jahres sich neu belehnen zu lassen. Wenn das Quintale Wein, das  
dem Propst (jährlich) zu verehren ist, wegen des Krieges nicht geschickt werden  
könne, dann bleibe die jetzige Belehnung so lange in Kraft, bis der Krieg zu  
Ende sei. Eggehardus verspricht, innerhalb Jahr und Tag persönlich zum  
Propst zu kommen: „quintale vini mecum delaturus et preposito propinaturus  
et . . . in persona ipsum mansum a dicto preposito absque [impedimento] . . .

suscepturus.“ — Es folgen Bestimmungen für den Fall, daß die Belehnten das  
Lehen aufgeben wollen.

Orig. mit einem Siegelstreifen. Die Papierurkunde ist durch Moder und  
Mäusefraß teilweise zerstört, die Schrift stark ausgebleicht.